



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 3. November 1966

4213. Quartierplan. Am 20. Mai 1966 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Januar 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Dornacher Breiti. Dieser Beschluss wurde am 26. Januar 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. März 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Utikonstrasse III. Kl., im Westen durch die Bachstrasse III. Kl. und die Kirchgasse, im Osten durch die Tanksperren der Schweizerischen Eidgenossenschaft EMD und im Süden durch ein öffentliches Gewässer, den Stockackerbach, begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die den Quartierplan umgrenzenden Strassen, die Weihermattstrasse III. Kl., die Strasse in der Breiti sowie die drei Fusswege Mühlebächli und Sportweg, zwischen der Utikonstrasse und der Weihermattstrasse, und die Mühlegasse, zwischen Weihermattstrasse und der Bachstrasse.

Die mit 28 m an der Weihermattstrasse und mit 13 m an den Fusswegen (Mühlebächli, Mühlegasse und Sportweg) festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen ihrer Bedeutung. Die Weihermattstrasse weist in ihrem nördlichen Teil mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1174/1960 bereits genehmigte Bau- und Niveaulinien auf. Diese Bau- und Niveaulinien fallen infolge der Neukonzipierung des Bebauungsplanes weg und sind deshalb aufzuheben. Zwischen dem Sportweg und der Eisenbahnlinie Zürich—Zug, werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1174/1960 an der Utikonstrasse III. Kl. bereits genehmigten Baulinien auf der Quartierplanseite aufgehoben respektiv neu festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 4,17 % bei der Weihermattstrasse III. Kl. auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 18. Januar 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Dornacher Breiti mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen und Wegen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. November 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

B. Isler